



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Postzustellungsurkunde

Firma

Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien
vertr. durch Herrn Christian Ammerer
Schwaigerbreite 17
94469 Deggendorf

Sachbearbeiter: Frau Hofherr
Zimmer Nr.: A 2.14
Telefon: 09921 601-206
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: mhofherr@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-643 (84/III/77)

Datum
22.07.2025

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Neubewilligung der Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen Regen, Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, vertr. durch Herrn Christian Ammerer, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf**

Anlage: 1 Plan 1g (Austausch für Plan 1c)
1 Bescheid (Lesefassung)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Regen vom 22.01.2025, Az: 23-643 (84/III/77) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 1.1 Bei Buchstabe A., Nr.1, wird nach „Errichtung einer Fischtreppe in Schlitzpassbauweise“ folgender Satz **eingefügt**:

„Herstellung eines Verbindungskanals (Verbindung Restwasserstrecke mit Unterwasserkanal)“
 - 1.2 Bei Buchstabe A., Nr. 5 beim zweiten Absatz wird „Übersichtlageplan Nr. 1c) M 1:200“ **ersetzt durch**:

„Übersichtslageplan Nr. 1g)

M 1 : 200/50“



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.moby.bayern



1.3 Bei Buchstabe A., Nr. 5, beim dritten Absatz wird der Satz „*Das Bild 80 auf Seite 93 des DWA-Merkblatt wird ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen.*“ **ersatzlos gestrichen.**

1.4 Bei Buchstabe A., Nr. 5 wird vor dem Absatz Hinweis, folgender Text **eingefügt:**

*„Der Übersichtslageplan Nr. 1g) wurde von der Firma Max Streicher GmbH & Co. KG auf Aktien, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, gefertigt. Der Plan ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.05.2025 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 22.07.2025 versehen.
Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.“*

1.5 Bei Buchstabe B., wird die Nr. „1.6.4“ **geändert in:**

„1.6.5“

1.6 Bei Buchstabe B., wird nach Nr. 1.6.3 folgender Absatz **eingefügt:**

„1.6.4 Neubau Verbindungskanal

Im Mündungsbereich des Unterwasserkanals mit dem Schwarzen Regen kann keine ausreichende Lockströmung in Richtung Restwasserstrecke erreicht werden. Durch diese Situation werden zahlreiche Fische in Richtung Unterwasserkanal geleitet. Durch die Herstellung des geplanten Verbindungskanals können „fehlgeleitete“ Fische wieder in die Restwasserstrecke des Schwarzen Regens übergeleitet werden. Die Dimensionierung des Verbindungskanals erfolgte nach dem DWA-M-509. Mit der geplanten Wassereinleitung von 288 l/s kann der Huchen künftig passieren.“

1.7 Bei Buchstabe B., Nr. 1.6.5 wird folgende Aufzählung **angefügt:**

„Ableiten einer Wassermenge von 0,288 m³/s aus dem Schwarzen Regen in den Verbindungskanal“

1.8 Bei Buchstabe C., Nr. 1.2 wird bei dem Absatz die „Die Rest- bzw. Mindestwassermenge ist wie folgt aufzuteilen:“ folgender Satz **angefügt:**

„In den Verbindungskanal von der Restwasserstrecke zum Unterwasserkanal sind 0,288 m³/s überzuleiten.“

1.9 Bei Buchstabe C., wird die Nr. 3.1.11 wie folgt **neu gefasst:**

„An der Restwasseröffnung zum Fischpass und am Verbindungskanal sind wirksame Verklausungsschutze anzubringen“

1.10 Bei Buchstabe C., wird die Nr. **3.1.13 ersatzlos gestrichen.**

1.11 Bei Buchstabe C., Nr. 3.2.1 werden folgende Absätze **angefügt**:

*„3.2.2 Die flussbaulichen Maßnahmen im Mündungsbereich der Restwasserstrecke sind in enger Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei auszuführen.
Während der Baumaßnahme ist ein Ortstermin abzuhalten (Tel. Nr.:0871/97512756).*

3.2.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke durch die Fachberatung für Fischerei zu bestätigen.“

1.12 Bei Buchstabe C., Nr. 5. wird beim ersten Absatz nach dem Wort Schlitzpass folgender Text **eingefügt**:

„und am Einlaufbereich des Verbindungskanals“

1.13 Bei Buchstabe C., Nr. 20 wird beim letzten Absatz die Zahl „6“ **geändert in**:

„12“

2. Der Unternehmer trägt die Kosten dieses Bescheides.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 334,11 €.

Falls für die Auslegung des Bescheides bei der Gemeinde Langdorf Kosten entstehen, hat diese die Unternehmerin zu tragen.
Die Unternehmerin erhält hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 22.01.2025 wurde für die Wasserkraftanlage „Paulisäge“ am Schwarzen Regen eine Plangenehmigung und Bewilligung erteilt. Es wurde die Errichtung einer Fischtreppe in Schlitzpassbauweise plangenehmigt. In diesem Verfahren teilte die Fachberatung für Fischerei in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2023 mit, dass aufgrund der stärkeren Leitströmung des Unterwassers im Vergleich zur Ausleitungsstrecke die Mehrheit der aufstiegswilligen Fische in den Unterwasserkanal einschwimmen werden, wo es aufgrund des unüberwindbaren Kraftwerks zu einem Sackgasseneffekt kommen wird. Um diesen Effekt zu vermindern, wurde im Bescheid vom 22.01.2025 gefordert, dass am Ende des Unterwasserkanals ein rotierendes Absperrgitter (s. DWA-M 509 S. 93, Bild 80) mit vier Rechenfeldern, welche im 90° Winkel zueinander angeordnet sind, als Aufwandersperre errichtet werden muss. Das Bild 80 auf Seite 93 des DWA-Merkblatt 509 wurde Bestandteil der Planunterlagen im Bescheid vom 22.01.2025. Die Unternehmerin war mit der Forderung der Fachberatung für Fischerei nicht einverstanden und hat deshalb gegen den Bescheid vom 22.01.2025 mit Schreiben vom 24.02.2025 Klage erhoben.

Im März und April 2025 fanden mit den Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und Fachberatung für Fischerei Ortstermine und Besprechungen statt um eine Lösung für den „Sackgasseneffekt“ zu finden.

Am 08.05.2025 beantragte die Unternehmerin mit dem Übersichtslageplan 1g die Herstellung eines Verbindungskanals zwischen Restwasserstrecke mit Unterwasserkanal um den Sackgasseneffekt zu verhindern.

Folgende Fachstellen wurden zu dem Übersichtslageplan 1g gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 19.05.2025
- Fachberatung für Fischerei mit Stellungnahme vom 06.06.2025

Der Fischereiberechtigte „Interessensgemeinschaft Postwasserhalter“ wurde mit E-Mail vom 23.04.2025 zu der beabsichtigten Änderung gehört.

Mit E-Mail vom 07.05.2025 hat der Fischereiberechtigte mitgeteilt, dass mit der beantragten Änderung Einverständnis besteht.

Mit E-Mail vom 24.06.2026 wurde die Unternehmerin zur Bescheidsänderung gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

2. Plangenehmigung

Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

2.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 19.05.2025 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit der beantragten Maßnahme:

- Herstellung eines Verbindungskanals (Verbindung Restwasserstrecke mit Unterwasserkanal)

nicht verbunden ist. Die beantragte Maßnahme führt zudem weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Der Schwarze Regen ist ein Gewässer I. Ordnung.

Im Mündungsbereich des Unterwasserkanals mit dem Schwarzen Regen kann keine ausreichende Lockströmung erreicht werden. Durch diese Situation werden zahlreiche Fische in Richtung Unterwasserkanal geleitet. Durch die Herstellung des geplanten **Verbindungskanals** können „fehlgeleitete“ Fische wieder in die Restwasserstrecke des Schwarzen Regens übergeleitet werden. Die Dimensionierung des Verbindungskanals erfolgte nach dem DWA-M-509. Mit der geplanten Wassereinleitung von 288 l/s kann der Huchen künftig passieren.

Die Fachberatung für Fischerei teilte in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2025 ebenfalls mit, dass mit dem geänderten Plan Einverständnis besteht. Durch die die Herstellung eines Verbindungskanals zwischen Restwasserstrecke und Unterwasserkanal kann auf die Errichtung einer Aufwändersperre verzichtet werden.

- 2.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG). Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2013), stehen der Planung nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 19.05.2025 besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Nach § 3 Nr. 7 WHG sind unter Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen. Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 19.05.2025 sind spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten, das Vorhaben wird als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.
- 2.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.
- 2.4 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und –leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Private Betroffenenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

- 2.5 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 14 ff BNatSchG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG). Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1, Art 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.14.2.1.2.1

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Kosten für Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	330,00 €
PZU	4,11 €
	<hr/>
	334,11 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

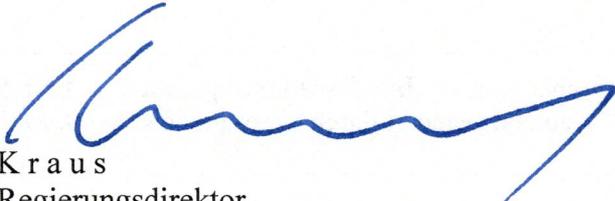
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



K r a u s
Regierungsdirektor

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)